

Kreife von den Leuten, daß sie den Brüdern beisteuerten zu Kerzen und Fahnen. Auf diese Weise ward ihnen viel Geld. Wenn sie dies alles getan hatten und wieder angekleidet waren, so trat einer von ihnen, der ein Laie war und lesen konnte, auf eine Erhöhung und las die Predigt der Geißler. Wenn die gelesen war, so zogen sie wieder in die Stadt je zwei und zwei ihren Fahnen und ihren Kerzen nach und sangen den ersten Leich: „Nun ist die Bittesahrt so hehr,“ und man läutete die großen Glocken ihnen entgegen. Und wenn sie in den Münster kamen, so fielen sie in Kreuzesgestalt dreimal nieder, wie vorher beschrieben ist. Wenn sie dann aufstanden, gingen sie in ihre Herbergen, oder wohin sie wollten.

46. Die goldene Bulle. 1356.

J. C. Müling: Deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1713—22. Bd. I. S. 1 ff. Die ersten 23 Kapitel dieses Reichsgrundgesetzes wurden auf dem Reichstag zu Nürnberg am 9. Januar 1356 verkündet, die übrigen auf dem Reichstag zu Reg. am 25. Dezember 1356. Von diesem Gesetzbuch sind noch vier Originale erhalten, drei davon sind mit goldenen Bullen versehen (zu Mainz, Heidelberg und Frankfurt a. M.), das vierte wird in Nürnberg aufbewahrt und hat nur das große wächserne kaiserliche Siegel. Alle sind in lateinischer Sprache abgefaßt.

Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeit seliglich. Amen.

Wir Karl der Vierte, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, allezeit Mehrer des Reichs und König in Böhmen, zu ewigem Gedächtnis der Sache.

Ein jedes Reich, das in sich selbst zerpalten ist, wird zerstört werden. Um daher unter den Kurfürsten Einigkeit zu hegen und einmütige Wahl einzuführen und abschaulicher Spaltung und den mannigfachen aus ihr folgenden Gefahren den Zugang zu sperren, haben wir auf unserm feierlichen Hofstage zu Nürnberg unter Weisheit aller Kurfürsten, geistlicher und weltlicher, und einer zahlreichen Menge von anderen Fürsten, Grafen, Freiherrn, Hochedlen, Edlen und Städten auf dem Throne kaiserlicher Majestät, mit Insula, Gewändern und Krone geziert, nach vorausgegangener reiflicher Beratung aus der Vollmacht kaiserlicher Gewalt verkündigt, verordnet und zu bekräftigen erachtet, im Jahre des Herrn 1356 in der neunten Indiction, am 9. Januar, im zehnten Jahre unserer Regierungen und ersten unseres Kaisertums, wie folgt:

Kap. 1—4 behandeln die Vorgänge, die bei der Wahl zu beachten sind, und den Rang und die Verrichtung der einzelnen Wähler. Danach muß der Kurfürst von Mainz das Ableben des Königs den übrigen Kurfürsten mitteilen und sie zu einer Neuwahl nach Frankfurt a. M. berufen, die drei Monate nach der Benachrichtigung stattzufinden hat. Ein jeder Kurfürst darf mit nicht mehr als zweihundert Pferden, worunter höchstens fünfzig gewappnete Reiter sein dürfen, bei der Wahl erscheinen. Zu der Bartholomäuskirche treten die Wähler zur Wahl zusammen. Stimmenmehrheit entscheidet. Der Neugewählte hat sogleich Lehen, Privilegien, Rechte und Freiheiten der Kurherren zu bestätigen. Die Rangordnung der Kurfürsten ist folgendermaßen festgesetzt: Der Erzbischof von Mainz sitzt in seinem Lande, und soweit sein deutsches Kanzleramt — Köln ausgenommen — reicht, zur Rechten des Kaisers; in der Diözese Köln dagegen, in Italien und Gallien nimmt diesen Platz der Kölner Erzbischof ein. Der Erzbischof von Trier sitzt stets dem Kaiser gegenüber. Von den weltlichen Fürsten kommt an erster Stelle der König von Böhmen, dann folgen Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Brandenburg. Bei der Wahl sammelt der Mainzer Erzbischof die Stimmen in folgender Ordnung: Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, er selbst gibt seine Stimme an letzter Stelle ab. Auf dem Reichstage sollen sich die weltlichen Fürsten dergestalt in die Reichsämtel teilen, daß der Markgraf von Brandenburg dem Kaiser oder römischen Könige das Wasser für die Hände reicht, der Böhmenkönig, falls er will, den ersten Trunk darbringt, der Pfalzgraf die Speise aufträgt und der Herzog von Sachsen den Dienst des Marschalls verrichtet.